

# Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Finanzierung der Leistungen nach dem Prinzip des Rentenwert-Umlageverfahrens ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von zusammen 8 Lohnprozenten, von denen die Arbeitgeber mindestens 4 Prozent zu übernehmen haben. Auszahlung der vollen Rentenleistung von 30 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes nach einer Beitragsdauer von 10 Jahren an die Eintrittsgeneration und Vorsehen von Minimalleistungen nach der ersten Beitragszahlung.

Festlegung des Beitrittsalters für die obligatorisch zu Versicherenden auf das 27. Altersjahr.

Der Bundesrat wird ferner ersucht, zu prüfen, ob die Führung, Verwaltung und Verantwortung für die Eidgenössische Pensionskasse den schweizerischen Renten- und Lebensversicherungsgesellschaften übertragen werden kann.

Als Übergangslösung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eidgenössischen Pensionskasse im vorgerückten Alter stehenden Arbeitnehmer, die bei Erreichung des zum Bezuge der AHV berechtigten Alters noch nicht die volle Leistung der Zusatzversicherung beziehen können, sind kantonale Ergänzungsleistungen vorzusehen.

Die Freizügigkeit innerhalb aller Pensionskassen ist auf dem Gesetzeswege sicherzustellen.»

## Rechtsentscheide

### *Renten für Pflegekinder*

*Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 6. März 1969 i. Sa. W. N.: Art. 22bis Abs. 2 AHVG. Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der IV in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Zusatzrenten. Diese Vorschrift enthält keine echte Gesetzeslücke, die vom Richter auszufüllen wäre. Es darf daher auch dann nicht davon abgewichen werden, wenn die Gefahr einer mißbräuchlichen Beanspruchung von Zusatzrenten eindeutig ausgeschlossen ist.*

Die Eheleute W und R haben am 6. Dezember 1965 das am 8. August 1964 geborene außereheliche Kind ihrer Adoptivtochter in Pflege genommen. Auf ihr Gesuch hin wurde ihnen am 15. März 1968 eine Pflegekinderbewilligung erteilt.

Der am 4. April 1897 geborene Pflegevater ist seit dem 1. Mai 1962 Altersrentner der AHV. Am 7. Juni 1968 meldete er sich zum Bezuge einer Zusatzrente für sein Pflegekind.

Mit der Verfügung vom 13. Juni 1968 ist sein Gesuch abgewiesen worden, da das Pflegeverhältnis nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente begonnen habe.

Der Pflegevater beschwerte sich. Da sowohl der außereheliche Vater des Kindes, der übrigens nie Unterhaltsbeiträge entrichtet habe, wie auch seine Adoptivtochter unbekanntes Aufenthaltsort seien, sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als das Großkind bei sich aufzunehmen. Es handle sich demnach nicht um eine freiwillige, sondern um eine aufgezwungene Pflegekinderannahme.

Die Rekursbehörde stellte mit Entscheid vom 17. September 1968 fest, daß angesichts des klaren Wortlautes von Art. 22bis Abs. 2 AHVG die Ausrichtung einer Zusatzrente ausgeschlossen sei und keine Möglichkeit bestehe, den besonderen Umständen des Falles Rechnung zu tragen. Die Beschwerde wurde demnach abgewiesen.

Berufungsweise erneuert der Versicherte seine Beschwerde.

Das EVG hat die Berufung aus folgenden Erwägungen abgelehnt:

Unbestritten ist, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen von Art. 22bis Abs. 2 AHVG erfüllt sind, wonach für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorangehende Rente der IV in Pflege genommen werden, kein Anspruch auf Zusatzrente besteht. Der Versicherte glaubt jedoch, daß eine Gesetzeslücke vorliege.

Grundsätzlich hat der Richter nur echte Gesetzeslücken auszufüllen. Eine solche liegt vor, wenn eine sich unvermeidlicherweise stellende Rechtsfrage im Gesetz weder direkt noch auf Grund sinngemäßer Auslegung eine Antwort findet (vgl. EVGE 1968, S. 107f.). Art. 22bis Abs. 2 AHVG enthält jedoch keine Lücke. Er gibt für die sich im vorliegenden Fall stellende Rechtsfrage eine eindeutige und klare Antwort.

Nun trifft zwar zu, daß diese Regelung im vorliegenden Falle zu einem Schluß führt, der nicht zu befriedigen vermag, und daß insofern eine sogenannte unechte Gesetzeslücke vorliegt. Solche Lücken hat der Richter jedoch im allgemeinen hinzunehmen. Eine Abweichung von der sich aus dem Gesetz ergebenden Lösung ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn diese dem Geist der Rechtsordnung diametral entgegenlaufende Konsequenzen hätte (vgl. EVGE 1968, S. 108). Von derartigen Konsequenzen kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die in Art. 22bis AHVG enthaltene Ausnahme vom Grundsatz, wonach Altersrentner für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzrente haben, beruht auf der Überlegung, daß im Falle von Pflegeverhältnissen die Gefahr einer mißbräuchlichen Beanspruchung der Zusatzrente besonders groß ist. Daß sich diese Annahme in Einzelfällen hart auswirken kann, wurde bewußt in Kauf genommen. Anläßlich der im Jahre 1967 erfolgten Revision des IVG, welches eine analoge Ausnahme kennt (vgl. Art. 35 Abs. 3 IVG), ist denn auch einem Begehren auf Aufhebung dieser einschränkenden Klausel nur bezüglich von Adoptivkindern, für welche sie ursprünglich ebenfalls galt, nicht aber für Pflegekinder stattgegeben worden (vgl. Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Revision der IV vom 1. Juli 1966, S. 78 sowie BBl 1967 I 683).

Unter diesen Umständen kann es nicht darauf ankommen, daß im vorliegenden Fall ein Mißbrauch eindeutig ausgeschlossen wäre, indem der Berufungskläger das Pflegeverhältnis in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterstützungspflicht begründet hat.

ZAK, Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV, IV, Heft 8/9 (1969)

---

## Voranzeige

**Die 63. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge  
findet Donnerstag, den 21. Mai 1970, in Biel/Bienne statt**

---